

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 91.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Cas. 91.

Demnach Titius auff des Seji Wiesen/oder Aekern das Recht Viehe zu hüten hat / kauft er solche Acker von ermeltem Sejo; nach wenig Zeit vnd Jahren verkauft er selbige Acker Sempronio / verschweigt aber im Kauff das Jus pascendi, Nach bestiehenen Kauffe / vnd tradition, wil er sich des Viehütens gebrauchen/wie vormals / welches ihm Sempronius nicht gesehen wil Q. 9. J.

Titius klagt wider Sempronium. Fundirt seine Intention in Jure pascendi, welches er in den verkauften Wiesen vnd Aekern habe.

Sempronius sagt excipiendo: daß solch Recht / Viehe auff seine Wiesen zu treiben / erloschen sey/Rationem affert. Quia praedium serviens, & id, cui debetur servitus, ejusdem esse ceperit; per l. i. D. quemadm. serv. amitt. l. quid. quid. 10. in fin. D. commun. praedior. l. si quis. 29. D. de serv. urb. praed. l. 30. D. de serv. praed. urb. Meyer in Colleg. Argentor. th. 13. D. quemadm. serv. amitt. Wesenbec. in Par. eod. n. 2.

Nota.

Huic exceptioni nihil obstat; Itaque reus absolvendus.

Beo

Auffsu
schüete E
Sempron
ben 20. die
nicht statt
flatter Kla

Es ist
jenige so se
sen Erben i
Erbshafft
nem Verbu
Einer schen
Caus sein
D die don
von der Wi
Als die
dara sich d
von ihrer W
tien, daß de
Der Fil
Quo inter
tes succelli

Hilber en

Bescheid.

Auff summarische Klage/ vnd darwider fürge-
schickte Exception Titij Klägern an einem/
Sempronij Beklagten am andern Theil / Ge-
ben ic. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen
nicht statt hat / Derhalben Beklagter von ange-
stalter Klage absolvire vnd loß gezelet wird.

Cas. 92.

Es ist an einem Orte ein Statutum, daß der
jenige/ so sein Weib umbbringen wird / so wol des-
sen Erben in absteigender Linien / des Entleibten
Erbchaft beraubet werden. Caius erhelbt bey sei-
nem Weibe / daß sie ihren beyden Söhnen ihre
Güter schenckt / Nach diesem entleibt ermelter
Caius sein Weib. Dahero entsethet die Frage:
Ob die donation vnd Geschenk/ so den Söhnen
von der Mutter geschehen/ gültig?

Als dieses vor Gerichte ventilirt wird / fun-
diren sich die Söhne in der donation, so ihnen
von ihrer Mutter geschehen / bitten zu decre-
tiren, daß die donatio gültig.

Der Fiscus objicirt Exceptionem statuti,
Quo interficiens uxorem, ejusq; descenden-
tes successione privantur.

Nota.

Alhier entsethet die Frage/ vel in hoc verri-
tur,